

# Bebauungsplan PALZEM

Teilgebiet: „Nördlicher Ortsrand“

Ungef. M. 1:1000



## Zeichenerklärung

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- vorh. Straßen- u. Wegeflächen ausgebaut
- gepl. Straßen bezw. an Straßenland abzutreten
- gepl. Bordstein
- gepl. Baulinie
- gepl. Baugrenze
- vorh. Bebauung
- gepl. Bebauung bezw. überbaubare Fläche
- gepl. öffentl. Flächen
- vorh. öffentl. Flächen
- Vorgärten bezw. unbaut zu lassen
- Gartenland
- gepl. Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- nicht ausgebaut

**AUSFERTIGUNG**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

 Palzem, den 21.5.1992  
Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom 19.11.1968 / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ... bis ... ist am 21.5.1968 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbands-gemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERBINDLICH**

 Palzem, den 21.5.1992  
Stadt-/Gemeindeverwaltung  
Ortsbürgermeister

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO vom 28.6.1961

1. Gebäudestellung parallel der jeweiligen straßen-sichtigen Baugrenze.  
OKF Erdgeschoß höchstens 50 cm über OK Gehsteig.  
Traufe höchstens 6,00 m hoch, straßenseitig gemessen vom natürlichen Gelände.
2. Dremmel höchstens 80 cm zulässig (nur bei 1 Vollgeschoß)
3. Ein Einstellplatz (oder Garage) je Wohneinheit innerhalb der bebaubaren Fläche nachweisen.  
Grenzbebauung für Garagen allgemein zulässig.  
Kellergaragen sind straßenseitig nicht zugelassen.
4. Entlang Verkehrsflächen und bis zur Baulinie massive Einfriedigungen bis höchstens 60 cm zulässig.
5. Gesamtbaugebiet MD II C  
GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7
6. = Anzahl der Baustellen in gleicher Flucht

- MD Dorfgebiet
- II Geschößzahl (als Höchstgrenze)
- O offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Palzem am 1. Febr. 1967 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden u. Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
3. Die ergänzenden Angaben u. verbindlichen Festlegungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 17. Febr. 1967 bis 20. September 1967 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren am 10. Febr. 1967 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde am 24. April 1968 als Satzung beschlossen.

Palzem, den 10. Juni 1968  
  
Bürgermeister

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BBauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt

Saarburg, den 19. 11. 1968  
Landratsamt  
  
in Vertretung  
Regierungsrat

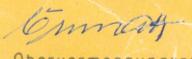
Bezirksregierung Trier  
obere Landesplanungsbefähigung  
den 25. SEP. 1968 1968  
Im Auftrag:  


6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 23. 12. 1968 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17. 12. 1968 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 18. 12. 1968 Rechtsverbindlichkeit.
- Palzem, den 24. 12. 1968

 Palzem  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit den Karten der Flurbereinigung, insbesondere mit der Zuteilungskarte wird hiermit bescheinigt.

Trier, den 9. 12. 1966  
Kulturamt

  
Obervermessungsrat

BAU ABTEILUNG  
des Landratsamtes Saarburg  
Abteilungsleiter  
Oberbaurat  
Referent für  
Ortsplanung  
Sachbearbeiter  
Saarburg, den 12. 12. 1968